

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SKS seich kitchen solutions GmbH & Co. KG (nachfolgend SKS) für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen

### **§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich**

- Die folgenden Bedingungen gelten allen, auch künftigen Rechtsgeschäften/Verträgen mit der SKS zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn im weiteren Verlauf einer Geschäftsbeziehung eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese allgemeinen Bedingungen nicht mehr erfolgt.
- Die SKS bietet insbesondere die folgenden Leistungen an:  
Planung, Konzeption, Ausstattung, Lieferung und Montage für Großküchen/ Großküchensysteme, die im gewerblichen Küchenbereich eingesetzt werden sowie die Baustellenbetreuung, Wartung, Pflege, insbesondere Reinigung der Gastronomiegeräte einschließlich der Filtersysteme sowie einen Kundendienst.  
Für sämtliche vertraglichen Beziehungen in den vorgenannten Bereichen enthalten die folgenden allgemeinen Bedingungen Wirksamkeit –unabhängig davon, ob die SKS als Haupt- oder Subunternehmerin auftritt.
- Bedingungen des Kunden der SKS finden –soweit sie im Widerspruch zu den folgenden Bedingungen stehen– keine Anwendung. Derartige Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Im Einzelfall können Regelungen, die diese AGB's ändern oder ergänzen als Vertragsbestandteil individuell vertraglich vereinbart werden. Von diesen AGB abweichende vorvertragliche Regelungen entfallen jedoch nur dann Wirksamkeit, wenn sie im Einzelfall ausgehandelt sind und von der SKS schriftlich bestätigt werden.
- Die Mitarbeiter der SKS, die nicht nach außen mit besonderer schriftlicher Vollmacht ausgestattet sind, sind nicht berechtigt/ bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen, die von dem schriftlichen Angebot und/ oder diesen AGB abzuweichen, abzugeben.  
Gleiches gilt für Erklärungen dieser Mitarbeiter, die die Haftung der SKS bezüglich etwaiger Vertragsverletzungen/ Schäden/ Störungen u.s.w. betreffen.

### **§ 2 Datenschutz**

Wir verwenden die von Ihnen mitgeteilten Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Ihre Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen uns abgeschlossenen Verträge verwendet, etwa zur Zustellung von Waren an die von Ihnen angegebene Adresse.

### **§ 3 Vertragschluss**

- Die Angebote der SKS sind grundsätzlich unverbindlich –soweit diese im Angebot als unverbindlich bezeichnet sind.
- Gleiches gilt für die, die Leistungen und Waren der SKS betreffende Angaben und Abbildungen in Prospekten, etc. und die darin enthaltenen Daten.
- Die Angebote werden durch die SKS anhand der dieser durch den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (bspw. Rohbaupläne, Strom-/ Wasser- und Abwasserleitungspläne) und Informationen erstellt. Zusätzliche Arbeiten, die aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen/ Informationen nicht hervorgehen, sind in den Angebotspreisen nicht enthalten.
- Aufträge werden für die SKS grundsätzlich erst dann bindend, wenn sie von dieser gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Auftragsbestätigung ist für die Geschäftsentwicklung maßgebend. Gleiches gilt, wenn die geordneten Leistungen/ Arbeiten tatsächlich von der SKS ausgeführt wurden. In diesem Fall bestimmt sich der Leistungsumfang nach den tatsächlichen durch die SKS erbrachten Arbeiten/Leistungen.
- Wird die SKS in einem Notfall im Rahmen des Kundendienstes oder aufgrund mündlicher Beauftragung tätig, werden die Auftragserteilung, der Auftragsumfang u.s.w. in einem gesonderten Vertragsformular/Auftragsformular am Leistungsort festgehalten.
- Ergibt sich im Laufe der Durchführung der beauftragten Arbeiten die Notwendigkeit, weitere Arbeiten vorzunehmen oder weitere Leistungen zu erbringen, die ursprünglich nicht oder nicht so beauftragt waren und damit nicht Gegenstand der Auftragsbestätigung sind, ist die SKS berechtigt, diese Arbeiten ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Kunden durchzuführen, soweit die Mehrkosten 10% der ursprünglich vereinbarten Kosten nicht übersteigen.
- Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen oder die Stornierung von Aufträgen werden nur gegen Berechnung der entstandenen Kosten vorgenommen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der SKS.
- Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der oben genannten Frist annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurück zu senden.

### **§ 4 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden**

- Der Kunde ist verpflichtet, besondere Arbeitsschwernisse oder Arbeitserleichterungen, die ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen den vor Ort tätigen Mitarbeitern der SKS vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.
- Der Kunde hat die SKS vor Beginn der Ausführung der beauftragten Arbeiten über alle maßgeblichen Umstände, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, zu informieren. Er hat der SKS insbesondere die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen: Rohbaupläne, Strom-/ Wasser- und Abwasserleitungspläne. Der Kunde ist zudem verpflichtet, darauf hinzuweisen und kenntlich zu machen, an welchen Stellen sich im Rohrleitungsverlauf Bögen befinden. Der Kunde hat die SKS über vorhandene Brandmeldeanlagen und deren konkrete Platzierung zu informieren. Des Weiteren hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass vor und während der Durchführung der Arbeiten der SKS oder durch von dieser beauftragte Dritte die Brandmeldeanlagen deaktiviert/ ausgeschaltet sind. Sollte der Kunde die Anlagen nicht deaktivieren/ ausschalten und sollte es daher zu einem Feuerwehreinsatz kommen, trägt die SKS keinerlei Kosten; diese gehen vielmehr zu Lasten des Kunden.
- Für die Dauer der Arbeiten ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern der SKS Zugang zu allen Bereichen und Teilbereichen des Gebäudes, der konkreten Räumlichkeiten, in denen die Großküche zu montieren und anzuschließen ist, zu verschaffen/ zu gewährleisten.
- Das zur Leistungserbringung durch die SKS erforderliche Wasser sowie der erforderliche Strom sind –soweit individuellvertraglich nichts anderes vereinbart ist– vom Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Für Verkehrssicherungsmaßnahmen und ggf. erforderliche Genehmigungen für die Durchführung der Arbeiten trägt der Kunde die Verantwortung und Sorge.
- Für nicht von der SKS zu vertretende Stand- oder Wartezeiten ist SKS berechtigt, dem Kunden pro Stunde einen Satz von 85,00€ netto zu berechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, –soweit erforderlich– am Einsatzort auf seine Kosten ausreichende Strom- und Wasseranschlüsse, Entsorgungsmöglichkeiten für Sonderabfälle, frostfreie Unterstellmöglichkeiten für die Materialien und Maschinen der SKS, befestigte Anfahrtsweg, Baustellenabsicherung, Sicherheitsseinrichtungen sowie eventuell erforderliches Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Hilfspersonal des Kunden gilt als dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfe.
- Soweit der Kunde den unter Ziff. 4.1. bis 4.7. geregelten Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht genügt und es hierdurch im Zuge der Auftragsabwicklung zu Schäden kommt, haftet der Kunde für den durch die Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflichten verursachten Schaden sowie für entstehende Mehrkosten und trägt das Risiko nicht fachgerechter Arbeitsergebnisse.
- Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aufgrund von ihm gemachter falscher Angaben, bspw. betreffend die Mengen, Maße, Materialien, Beschaffenheit und den Zustand des zu bearbeitenden Objekts ergeben.
- Im Falle der Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflichten durch den Kunden, verpflichtet sich dieser zudem, die SKS insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Eintritt des Schadens auf einer Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflichten durch ihn beruht.  
Gleiches wird für den Fall vereinbart, dass die Mitarbeiter der SKS den Kunden auf besondere Umstände, die der Ausführung der Arbeiten entgegenstehen könnten, hinweisen und dieser dennoch auf die Durchführung besteht.

### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- Die Preise der SKS gelten grundsätzlich in EURO. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Kaufpreise der SKS gelten ab Werk zuzüglich anfallender Gebühren und Kosten (z.B. Versand- und Verpackungskosten, Versicherung, Fracht, Entsorgungsgebühren, etc.), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.  
Erbringt die SKS Werkleistungen, sind für die Berechnung die von der SKS festgestellten Aufmaße oder Mengen maßgebend. Abweichungen der Leistungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Kunden weder zur Beanstandung der Rechnung, noch zur Zurückbehaltung der Gegenleistung.  
Bei einer mehr als zehnprozentigen Überschreitung des Mengensatzes steht es der SKS frei, eine Anpassung des Einheitspreises für ihre Leistungen unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehr- oder Minderkosten zu verlangen. Bei einer mehr als zehnprozentigen Unterschreitung des Mengensatzes wird der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistungen erhöht, soweit wir nicht anderweitig einen Ausgleich erhalten. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Einrichtungs- und Gemeinkosten sowie der allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt.  
Sofern keine Festpreiskoste getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für die Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- Zahlungen haben innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf unser genanntes Konto zu erfolgen. Bei Sonderanfertigungen ist 1/3 des Gesamtpreises nach Auftragsbestätigung, 1/3 bei Versandbereitschaft und 1/3 nach Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.  
Die SKS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, in Rechnung gestellte, abrechnungsfähige Teilleistungen gesondert zu vergüten. Im Übrigen ist die SKS bei langfristigen Arbeiten berechtigt, Abschlagszahlungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den bereits durchgeführten Arbeiten stehen, zu verlangen.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Die SKS ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden im Einzelfall geltend zu machen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als von der SKS geltend gemacht.
- Die Aufrechnung gegen Forderungen der SKS ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für Gegenansprüche, die ein Leistungsverweigerungsrecht nach §§ 273, 320 BGB begründen..
- Abtretungen durch den Kunden von gegen die SKS gerichteten Ansprüchen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der SKS. Diese Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§ 6 Annahmeverzug/ Pauschalierter Schadenersatz**

Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist die SKS berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall kann die SKS 15 % des vertraglich festgelegten Preises/der Vergütung für die Leistungen ohne besonderen Nachweis des Schadens verlangen, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die SKS behält sich jedoch vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

### **§ 7 Liefer- und Leistungszeit/ Gefährübergang/ Abnahme**

- Von SKS genannte Liefertermine oder Zeitangaben sind unverbindlich, wenn sie als unverbindlich bezeichnet sind. Sie basieren im Übrigen darauf, dass bei Durchführung der Arbeiten sich keine besonderen Umstände einstellen.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die der SKS die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen –hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Transportbehinderung, behördliche

- Maßnahmen und jede Form des Arbeitskampfes und auch soweit diese bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –hat die SKS nicht zu vertreten. Dies berechtigt die SKS, die Lieferung bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Sollten im Einzelfall individualvertraglich verbindliche Ausführungsfristen vereinbart worden sein und tritt eine Überschreitung dieser Fristen aus anderen als den unter Ziff. 7.2. genannten Gründen durch ein Verschulden der SKS ein, so muss der Kunde der SKS zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.
- Verzögert sich die Ausführung der Arbeiten bzw. Leistungen durch Umstände, die von dem Kunde zu vertreten sind, so hat dieser die hierdurch erwachsenden Mehrkosten, die der SKS, insbesondere durch Wartezeiten deren Mitarbeiter und Vorhaltekosten für Gerätschaften entstanden sind, zusätzlich zu vergüten.
- Die SKS ist auch berechtigt, die angebotenen Leistungen durch Dritte zu bewirken.
- Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, geht die Gefahr über, sobald die Ware dem Express- oder Kurierdienst oder der Spedition zur Übersendung an den Kunden übergeben wurde, soweit die Leistung der SKS in der Lieferung von Waren besteht. Bei persönlicher Übergabe geht die Ware mit (Ab-)Lieferung an den Kunden auf diesen über.  
Werkleistungen der SKS gelten als beendet und abgenommen, sobald der Lieferschein/ Rapportzettel durch den Kunden oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet ist. Bei einer Bevollmächtigung ist der Kunde verpflichtet, bereits bei Vertragschluss den Abnahmeberechtigten/ den Bevollmächtigten zu benennen.  
Vorstehendes gilt auch für Teillieferungen/ Teilleistungen bei Werkleistungen erfolgen sogenannte Teilabnahmen jeweils im Sinne und den Rechtsfolgen der §§ 840 f. BGB.  
Im Falle von Teillieferungen/ Teilleistungen verpflichtet sich der Kunde die Räumlichkeiten, in denen sich Ware befindet oder Teilleistungen ausgeführt wurde stets abzuschließen und gegen Diebstahl zu sichern.  
Der Kunde ist bei im Wesentlichen vertragsgerechter Ausführung der geschuldeten Leistungen zur Unterzeichnung des Lieferscheins/ Rapportzettels verpflichtet.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- Die SKS behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen –gleich aus welchem Rechtsgrund– aus der Geschäftsverbindung mit der SKS erfüllt sind. Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Die SKS ist berechtigt, im Falle einer Pflichtverletzung des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verwertung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
- Im Falle des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der SKS bereits alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages zur Sicherung unwiderruflich ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die SKS nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die SKS wird die Abtretung nicht offenlegen, es sei denn, der Kunde ist mit einer fälligen Forderung mindestens 2 Wochen in Verzug. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, seinen Geschäftspartner die erfolgte Abtretung von sich aus anzuzeigen und der SKS unverzüglich seine vollständige Debitorenliste vorzulegen. Zur Feststellung der Namen und Anschriften der Geschäftspartner des Kunden hat die SKS in diesem Fall das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher des Kunden.  
Hiervon betroffen sind insbesondere die zukünftigen Forderungen des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsleistungen und aus der Veräußerung des Verarbeitungserzeugnisses. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden von 10 %, ist die SKS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.  
Der SKS steht dabei die Wahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- Erfüllt der Kunde die vereinbarten Zahlungsverbindlichkeiten trotz Mahnung nicht, ist SKS berechtigt, die von ihr gelieferte Ware, montiert oder demontiert, jederzeit wieder in Besitz zu nehmen. Der Kunde räumt SKS ausdrücklich das Recht ein, die Vorbehaltsware an jedem Ort zu übernehmen. SKS ist auch zu Demontage berechtigt. Der jeweilige Besitzer der Ware ist vom Kunden unwiderruflich ermächtigt, die Ware an SKS herauszugeben. Das Risiko wegen mangelnder Separation, Abhandenkommen oder Beschädigung von Eigentumsvorbehaltsware trägt der Kunde.
- Soweit Liefergegenstände oder Leistungen wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine der SKS die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und der SKS das Eigentum an diesen Gegenständen –soweit dieses bereits auf den Kunden übergegangen sein sollte– zurück zu übertragen.  
Werden die vorgenannten Rechte durch den Kunden beeinträchtigt, so ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

### **§ 9 Sachmängelhaftung/Gewährleistung**

- Die SKS leistet für zu Recht gerügte Mängel der Ware/ Leistung zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der SKS eine angemessene Frist zu setzen.
- Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Feststellung der Mängelgröße.
- Mängelerklärungen und Gewährleistungsansprüche sind –unverzüglich gemäß §377 HGB nach der Lieferung bzw. Durchführung eines Auftrages, schriftlich gegenüber der SKS zu erheben bzw. geltend zu machen. Unterbleibt diese Mängelanzeige ist der Kunde mit sämtlichen Ansprüchen betreffend die Gewährleistung ausgeschlossen.  
Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntniserlangung durch den Kunden unverzüglich gemäß §377 HGB im Übrigen innerhalb eines Jahres –entsprechend der unter Ziff. 9.10. geregelten Verjährungsfrist– der SKS gegenüber anzuzeigen. Im Falle der Hemmung oder Erneuerung der Verjährungsfrist gemäß Ziff. 9.10. verlängert sich auch die Rügepflicht für nicht offensichtliche Mängel entsprechend.  
Unterbleibt diese Mängelanzeige ist der Vertragspartner mit Gewährleistungsansprüchen auch hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.
- Schlägt die Nacherfüllung zum zweiten Mal fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Bei nicht selbst hergestellten oder reparierten Teilen und Fremdleistungen beschränkt sich die Haftung/Gewährleistung der SKS darauf, die Ansprüche gegen deren Lieferanten oder Subunternehmer wegen etwaigen Mängeln abzutreten und den Kunden auf die direkte Geltendmachung dieser Ansprüche zu verweisen. Lediglich für den Fall, dass der Kunde diese Ansprüche gegenüber Dritten nicht realisieren kann, bleibt die Haftung der SKS wie sie im Rahmen dieser Bedingungen geregelt ist, bestehen.
- Keine Haftung/Gewährleistungspflicht der SKS besteht bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden durch unsachgemäße bzw. nachlässige Behandlung durch den Vertragspartner oder Dritte, Überbeanspruchung, Strahlenbelastung, chemischen Einflüssen, ungeeigneten Betriebsmitteln und solchen Umwelteinflüssen, die einem vertragsgemäßen Gebrauch widersprechen. Zur sachgemäßen Behandlung gehört u.a. die erforderliche und nachzuweisende Einhaltung von Einbau-, Bedienungs-, Wartungs- und Pflegevorschriften. Die Gewährleistung erlischt auch im Falle von Einwirkungen durch Dritte.
- Wir sind berechtigt, bei Ersatzlieferung eine entsprechend dem Abnutzungsgrad der reklamierten Ware geringere Guthchrift zu erteilen oder geringere Zahlungen zu leisten.
- Gebrauchte Gegenstände werden nur unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung eingebaut oder geliefert.
- Sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten Eingriffe in das Eigentum Dritter erforderlich, bspw. durch oder ähnliches, so sind die hieraus resultierenden Kosten –insbesondere die Wiederherstellungskosten– vom Kunden zu tragen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
- Bei durch SKS an den Kunden gelieferten Sonderanfertigungen ist ein Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen, soweit keine Pflichtverletzung von SKS ursächlich ist/ vorliegt und zudem keine Mangelhaftigkeit der Ware/ Leistung gegeben ist.  
Im Fall der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware ist der Kunde auf Nacherfüllung beschränkt und kann bei Fehlschlagen dieser Nacherfüllung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Besteht die Vertragsleistung in einer reiner Werk-/ Bauleistung, ist der Kunde ebenfalls auf Nacherfüllung beschränkt und ist bei Fehlschlagen dieser Nacherfüllung auf ein Minderungsrecht begrenzt; ein Rücktrittsrecht besteht es in diesem Fall nicht.

### **§ 10 Haftung**

- Die SKS haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beinhaltet. Für einfache Erfüllungsgehilfen ist die Haftung zudem auf Vorsatz begrenzt.
- Eine Haftung der SKS ist zudem der Höhe nach beschränkt auf den vorhersehbaren, d.h. den typischerweise bei Geschäften der fragliche Art entstehenden Schaden.
- Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss gelten ferner nicht, falls die SKS insoweit nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes haftet.
- Sämtliche Ansprüche –insbesondere Gewährleistungsansprüche– gegen die SKS verjähren –mangels gegenteiliger Vereinbarungen– in einem Jahr soweit eine derartige Verkürzung der Gewährleistungsfrist zulässig ist.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Firmensitz unseres Unternehmens.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- Alle Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Stand November 2015